

# RS Vwgh 1990/4/24 89/04/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0065 E 21. Oktober 1986 RS 10

## Stammrechtssatz

Es ist nicht Aufgabe der Behörden, inhaltliche Mängel von Parteieingaben aus der Welt zu schaffen. Auch eine Beratung von Verfahrensparteien oder anderen Beteiligten in materiellrechtlicher Hinsicht zählt nicht zu den Pflichten der Behörde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040178.X04

## Im RIS seit

24.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)